



## Änderung des Infektionsschutzgesetzes zum 01. März 2020 Auswirkungen auf die Jugendarbeit

Seit dem 01. März 2020 ist eine neue Fassung des Infektionsschutzgesetzes in Kraft. Durch die Änderungen des Gesetzes kommt es zum Teil zu einer Masern-Immunsierungspflicht (Impfpflicht) in einigen Bereichen des öffentlichen Lebens, wie etwa der Schule und den Kindertagesstätten. Die gesetzlichen Regelungen dazu finden sich im § 20 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) „Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe“.

Im Folgenden soll die Frage geklärt werden, ob diese Regelungen auch im Bereich der Jugendarbeit Anwendung finden müssen. Dabei geht es neben den Jugendlichen auch um die in der Jugendarbeit tätigen Fachkräfte.

### § 20 Abs. 8 IfSG

Folgende Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen entweder einen nach den Maßgaben von Satz 2 ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen:

1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden,
2. Personen, die bereits vier Wochen
  - a) in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder
  - b) in einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind, und
3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Satz 1 gilt auch, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten. Satz 1 gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

§ 20 Abs. 8 IfSG benennt in den Punkten 1-3 die Personengruppen, die eine Immunität gegenüber Maser aufweisen müssen, wenn sie in den genannten Einrichtungen betreut werden oder dort tätig sind.

Die einzelnen Personengruppen werden durch Verweise auf § 23 Abs. 3 Satz 1, § 33 Nr. 1-3, § 33 Nr. 4 und § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG genauer benannt. Zur Prüfung müssen diese also näher betrachtet werden.

#### § 33 IfSG:

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und
5. Ferienlager.

§ 20 Abs. 8 IfSG verweist nur auf § 33 IfSG Nr. 1-3 und Nr. 4. Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit sind den Punkten 1-4 nicht zuzuordnen.

Die unter § 33 Nr. 5 IfSG genannten Ferienlager stellen ein klassisches Angebot der Jugendarbeit dar, diese werden aber in § 20 Abs. 8 IfSG nicht genannt. Somit entsteht auch für diesen Bereich keine Pflicht zur Immunisierung der Teilnehmenden oder der dort tätigen Personen.

#### § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG:

Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,

Auch den in § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG genannten Einrichtungen können die Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit nicht zugeordnet werden.

#### § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG

Die Leiter folgender Einrichtungen haben sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu vermeiden:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen,
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und
12. Rettungsdienste.

Die Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit sind den in § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen ebenfalls nicht zuzuordnen.

Nach Prüfung der in § 20 Abs. 8 IfSG genannten Paragraphen zur Bestimmung der Personengruppen mit Immunisierungspflicht ist eine solche Verpflichtung für die Fachkräfte der Jugendarbeit und die Teilnehmenden an Maßnahmen der Jugendarbeit nicht abzuleiten. Es besteht daher, aus unserer Sicht, keine Notwendigkeit für eine Überprüfung der Immunität gegenüber Masern.

Für Rückfragen steht die Fachberatung Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit zur Verfügung.

Benedikt Beer  
06131 967-451

[Beer.benedikt@lsjv.rlp.de](mailto:Beer.benedikt@lsjv.rlp.de)

Rudi Neu  
06131 967-263

[neu.rudi@lsjv.rlp.de](mailto:neu.rudi@lsjv.rlp.de)